

13270/AB

vom 11.12.2017 zu 14127/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0171-III 1/2017



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14127/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vertuschung statt Opferschutz?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend weise ich darauf hin, dass es die im Verfassungsrang stehenden Grundrechte (insbesondere jenes auf ein faires Verfahren) gebieten, dem Beschuldigten im Strafverfahren bestimmte Rechte zu garantieren (§§ 49ff StPO). Wie die Opferrechte unterliegen auch die Beschuldigtenrechte nicht zuletzt aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben einer laufenden Evaluierung und entsprechenden legislativen Adaptierungen. Es entbehrt aber jeglicher Grundlage, in der – schon grundrechtlich gebotenen – Gewährung dieser Rechte Elemente eines begrifflich negativ besetzten „Täterschutzes“ zu sehen.

Zu 1 bis 3 und 6 bis 8:

§ 7a MedienG gesteht Personen, die Opfer einer gerichtlichen Straftat geworden sind (Abs 1 Z 1) oder einer gerichtlichen Straftat verdächtig sind oder wegen einer solchen verurteilt wurden (Abs 1 Z 2), bei Bekanntgabe ihrer Identität in der medialen Berichterstattung (Name, Bild oder andere Angaben, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen) einen Entschädigungsanspruch zu, wenn dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person verletzt werden. Eine solche Interessensverletzung entsteht nicht, wenn wegen der Stellung der betroffenen Person in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der Identität bestanden hat (§ 7a Abs 1 MedienG). Ein solches wird von der Rechtsprechung insbesondere bei Politikern, führenden Wirtschaftstreibenden, Spitzenbeamten, prominenten Künstlern und

Sportlern angenommen¹.

Nach den Schilderungen in der parlamentarischen Anfrage handelt es sich bei dem Unfalllenker um eine Person des öffentlichen Lebens („führende Wirtschaftstreibende“). Eine Berichterstattung unter Nennung des vollen Namens wäre daher unter den zu Punkt 1. genannten Prämissen im Hinblick auf § 7a MedienG möglicherweise zulässig gewesen, ein Entschädigungsanspruch des Unfalllenkers wäre auf Grundlage dieser Bestimmung dann nicht entstanden.

§ 7a MedienG normiert zwar einen Entschädigungsanspruch des durch eine seine schutzwürdigen Interessen verletzende Berichterstattung Betroffenen; dagegen sieht die Bestimmung keineswegs – gleichsam als Kehrseite dieses Anspruchs – auch ein Recht der Öffentlichkeit vor, die Identität des Betroffenen zu erfahren². Aus medienrechtlicher Sicht ist daher die nicht unter Nennung des Namens des Verdächtigen erfolgte Berichterstattung nicht zu beanstanden.

Der Medienerlass der Justiz, BMJ-Pr50000/0021-Kom/2016, vom 23. Mai 2016 sieht in seinem Punkt IV. „Schutzpflichten“ Folgendes vor:

„1. Mit personenbezogenen Daten ist bei der Informationserteilung stets zurückhaltend umzugehen (vgl. §§ 7 und 7a MedienG, § 1 DSGVO).

2. Namen und andere identifizierende Daten von Verfahrensbeteiligten (insbesondere Beschuldigten, Opfern, Zeugen/Zeuginnen), von Angehörigen von Beschuldigten und Opfern sowie von Insassen/Insassinnen sind grundsätzlich nicht zu nennen, und zwar auch nicht durch die Bestätigung einer Anfrage.

Die Namensnennung ist aber zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich zustimmt, der Name in Verbindung mit dem Verfahren der Öffentlichkeit bereits bekannt ist oder wenn sich die betreffende Person selbst in verfahrensbezogener Weise gegenüber den Medien bereits geäußert hat. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse darf der Name von Personen, an denen wegen ihrer Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht (z.B. Personen der Zeitgeschichte und im zeitgeschichtlichen Zusammenhang), genannt werden.“

Auch daraus ergibt sich, dass eine Namensnennung im Regelfall zu unterbleiben hat. Die Auslegung des Umstandes, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse angenommen werden kann, ist von der betroffenen Medienstelle jeweils im Einzelfall zu beurteilen, wobei hier in der Justiz in Ansehung der Schutzpflichten generell sehr restriktiv vorgegangen wird. Ein Anspruch auf Namensnennung läge aber auch im Falle von deren Zulässigkeit nicht vor. Das Vorgehen der Medienstellen ist daher auch auf Basis des Medienerlasses nicht zu

¹ *Rami* in WK² § 7a MedienG Rz 9.

² *Rami* aaO Rz 6.

beanstanden. Eine diesbezügliche Weisung an die Medienstellen oder eine Absprache mit dem Bundesminister für Inneres gab es in diesem Zusammenhang nicht.

Zu 4:

Nein, solche Überlegungen wurden nicht angestellt. Im Übrigen wäre die Übertragung eines Verfahrens von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft an eine andere Staatsanwaltschaft nur unter den Voraussetzungen des § 28 StPO möglich, die hier eindeutig nicht vorliegen.

Zu 5:

Letztlich ist es eine Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden im konkreten Einzelfall, ob mit einer Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen aufgrund deren psychischer (oder physischer) Verfassung zugewartet wird oder nicht. Die Frage nach der Üblichkeit oder den Voraussetzungen des Zuwartens lässt sich seriös daher nicht näher beantworten.

Wien, 11. Dezember 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

